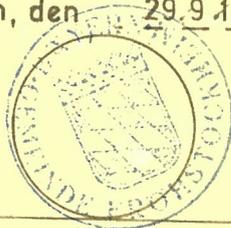


BEBAUUNGSPLAN

Fröhstockheim, „An der Umgehungsstraße“

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2/6 B.Bau.G.
vom 25.8.1967 bis 25.9.1967 öffentlich ausgelegen

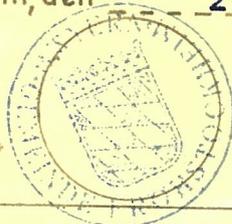
Fröhstockheim, den 29.9.1967



Muttermann
Bürgermeister.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 2.5.1967.
gem. § 10 B. Bau.G. am 26. 11. 1967 als Satzung beschlossen.

Fröhstockheim, den 26. 11. 1967



Muttermann
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk: Mit/ Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit Verfügung
vom 2.9.1968 Nr. 610/17/611
Kitzingen, den 2. SEP. 1968
LANDRATSAMT KITZINGEN
I.A.

Geyersberger
(Geyersberger)
Kreisbaumeister

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 B.Bau.G.
vom 11. Oktober 1968 bis 28. Oktober 1968 öffentlich ausgelegt worden.

Die Genehmigung und Auslegung ist am 11. Oktober bekanntgemacht
worden. Somit ist der Bebauungsplan gem. § 12 B.Bau.G.
am 11. Oktober 1968 rechtsverbindlich geworden.

Fröhstockheim, den 28. 10. 1968

Muttermann
Bürgermeister

Gefertigt:
Kitzingen, den 3.5.1967.

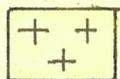
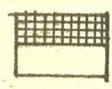
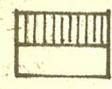
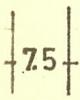
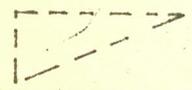
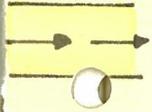
E. Niemann
E. Niemann
Architekt.

Änderungsvermerke:
Geändert nach dem vorläufig festgestellten
Wegnetz nach § 41 Flur.B.G.
Kitzingen, den 15.11.67

E. Niemann
E. Niemann
Architekt.

Zeichenerklärung.

A. Für die Festsetzungen.

-  Grenze des Geltungsbereichs  Friedhofserweiterung.
- Festzusetzende Baulinien:  Strassenbegrenzungslinie.  Baugrenze.
-  Öffentliche Verkehrsflächen.  Flächen für Garagen.
-  Zwingend: Erdgeschoß mit Satteldach 28-32°. Traufhöhe bis 3,50 m.
-  Zwingend: Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoss mit Satteldach 48-52°. Traufhöhe bis 3,50 m.
-  Zwingend: Erdgeschoß u. Obergeschoß mit Satteldach 28-32°. Traufhöhe bis 6,20 m.
- Die eingezeichnete Gebäudestellung u. Firstrichtung ist verbindlich.
-  7,5
Breite der Straßen- und Vorgartenflächen.
-  Sichtflächen, die von Bewuchs, Bebauung und Ablagerungen über 0,80 m freizuhalten sind.
-  Schutz zonen der Versorgungsleitungen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

Weitere Festsetzungen.

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes, Gaststätten und nichtstörende Handwerksbetriebe. Ausnahmsweise können sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang der Zweckbestimmung des Baugebietes nicht widersprechen.
2. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig, sie können ausnahmsweise zugelassen, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet liegenden Grundstücke dienen.
5. Mindestgröße der Baugrundstücke 600 qm. Ausnahmsweise 500 qm.
6.  Infriedungen dürfen an der Straße 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Innerhalb eines Straßenzuges muß eine einheitliche Gestaltung gewählt werden.
7. Dachgauben sind bei einer Dachneigung unter 40° unzulässig. Die Länge der Dachgauben darf 40% der Firslänge nicht überschreiten.
8. Für das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist § 17 Bau NV. maßgebend.

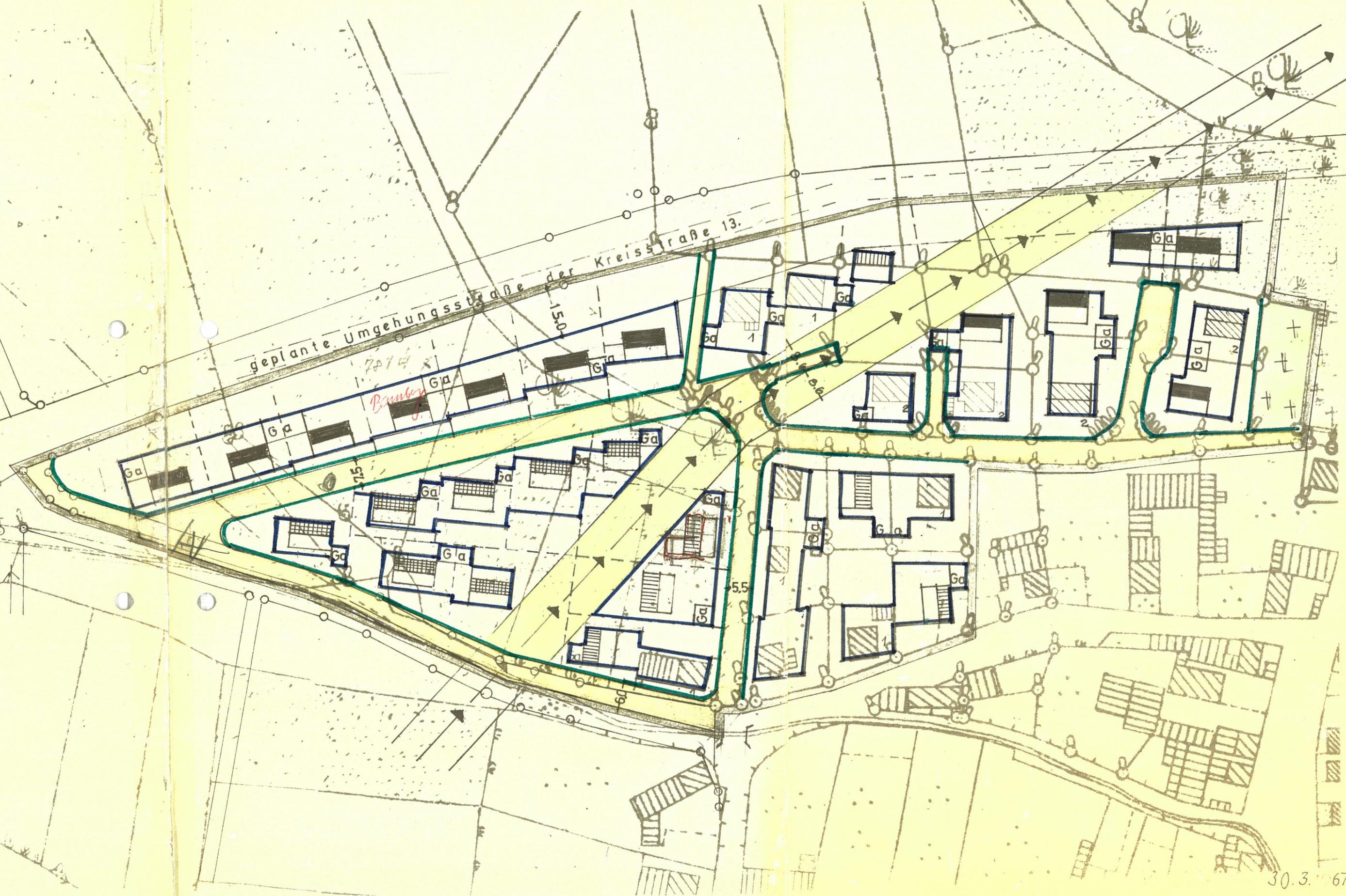
B. Für die Hinweise.

-  Bestehende Grundstücksgrenzen  Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
-  Vorh. Wohngebäude  Versorgungsleitungen

3.5.1967

geplante Umgehungsstraße der Kreisstraße 13.
15.0

Baumbeiz



30.3.67